



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 98/10

vom

3. Februar 2011

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger, die Richter Dr. Lemke und Dr. Schmidt-Räntschat, die Richterin Dr. Stresemann und den Richter Dr. Czub

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. April 2010 wird zurückgewiesen.

Die Rechtssache wirft keine entscheidungserheblichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Eine Entscheidung ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 27.000 €.

Krüger

Lemke

Schmidt-Räntschat

Stresemann

Czub

Vorinstanzen:

LG Landshut, Entscheidung vom 20.10.2009 - 71 O 1498/09 -
OLG München, Entscheidung vom 28.04.2010 - 20 U 5185/09 -